

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Verkehr und Infrastruktur (vif)
Mobilität
Verkehrssicherheit

Standort

Strecke: K16a
Länge: 1085m

Gemeinde: Hitzkirch
Ortsbezeichnung: Kantonsstrasse
Teilstrecke: Bahnübergang Gelfingen bis Knoten Richensee

Termin**18.05.2026 - 23.05.2026**

jeweils von 19:00 Uhr bis 05:00 Uhr

Projekt

Projektnummer: 11415
Auftraggeber: Zentras, Betrieb Strassen
Projektbezeichnung: K16a Hitzkirch Ortsteil Richensee Bahnübergang Gelfingen bis Knoten Richensee

Tätigkeit: Vollsperrung in Nachtarbeit Vorbereitungsarbeiten für Deckbelag

Verkehrsbehinderung: Fahrbahn
Ergänzung: Während der Sperrzeiten ist der betroffene Strassenabschnitt für den motorisierten Verkehr gesperrt. Die Umleitungen sind signalisiert. Fussgängerinnen und Fussgänger können den Baustellenbereich unter Anweisung des Personals passieren

Beteiligte

Projektleitung: Andreas Grossmann zentras, Betrieb Strassen

Bauleitung: Clemens Bühlmann, Gmeiner AG, Tel. +41 41 375 70 22

Unternehmung: Lötscher Tiefbau AG Luzern
Bauführung: Daniel Hug daniel.hug@ltp.ch +41 79 444 49 45
Polier: Patrick Mehr patrick.mehr@ltp.ch +41 77 506 82 81
Pikett: Bauführung

Lageplan**Freigabe durch vif:**

Visum vif:	FLM
Abnahmedatum:	29.04.2026
Status:	Aktiv

Vorschriften und Richtlinien:

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) verweist auf die geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen, sowie auf die Verantwortung der ausführenden Bauunternehmung. Die Bauunternehmung sorgt während der ganzen Dauer der Baustelle für eine einwandfreie Baustellensignalisation.

Die temporäre Signalisation und Abschränkung ist regelmässig, insbesondere bei Arbeitsbeginn, bei geplanten Veränderungen und nach Arbeitsende durch die dafür verantwortliche Person zu kontrollieren. Alle zur Verwendung gebrachten Signale müssen den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Die korrekten Formate und Durchmesser können der SSV entnommen werden.

Verweise:

[Strassenverkehrsgesetz \(SSVSVG\)](#) / [Signalisationsverordnung \(SSV\)](#) / [Verkehrsregelverordnung \(VRV\)](#) / VSS-Norm 40886

Bemerkungen:

Mit den Bauarbeiten vor Ort kann erst begonnen werden, wenn:

- die Baubewilligung erteilt ist (BAGE-Nr.) oder
- die Strassenaufbruchbewilligung durch die zentras, Betrieb Kantonsstrassen vorliegt, und
- die Baustellenmeldung durch die Dienststelle vif angeordnet bzw. veröffentlicht wurde (E-Mail)

Kontakt Team Verkehrssicherheit: verkehrsmassnahmen@lu.ch Tel. 041 318 12 12

29.04.2026